

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(WNZ vom 26. November 2022)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Satzung der Stadt Wetzlar über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Steindorf Nr. 12 „Hauptstraße - Weingartenstraße“

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, i. V. m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die am 09.11.2020 beschlossene und am **27.11.2020** durch Bekanntmachung in der Wetzlarer Neuen Zeitung in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Steindorf Nr. 12 „Hauptstraße - Weingartenstraße“ um ein Jahr verlängert.

§ 2

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 - 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Lageplan



Hinweis:

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext kann im Neuen Rathaus der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, Amt für Stadtentwicklung, nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06441 / 99-6101 oder -6110 eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auskünfte erteilt das Amt für Stadtentwicklung unter den oben genannten Nummern.

Wetzlar, den 26.11.2022

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Dr. Viertelhausen, Bürgermeister